



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Donnerstag, 26.01.2017 findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadteiltreff, Pflitzerstr. 19a, 85057 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

1. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 P „Landesgartenschau 2020“
2. Anfragen und Antworten der Verwaltung  
- Schulung für das BZA-Ratsinformationssystem  
- Ampelschaltung Ettinger Straße
3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge  
Antrag Einrichtung von Hundewiesen

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

### Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt vom 3. Januar 2017

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

#### Satzung:

##### § 1 Änderung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt vom 08. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008, zuletzt geändert am 08.05.2014, AM Nr. 21 vom 21.05.2014) wird wie folgt geändert:

#### 1) § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§1 Gliederung, Bezeichnungen und Aufgaben des Jugendamtes“
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII), welche in zwei Fachämter aufgeteilt ist. Diese tragen die Bezeichnungen:  
1. Stadt Ingolstadt – Amt für Jugend und Familie –  
2. Stadt Ingolstadt – Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung –“
- c) An Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachämter werden durch den Geschäftsverteilungsplan der Stadt Ingolstadt festgelegt.“
- d) Abs. 3 wird aufgehoben.

#### 2) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Fachämter nach § 1 Abs. 1 sind Dienststellen der Stadt Ingolstadt.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „dem/der dafür bestellten Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter/in)“ durch die Worte „den entsprechend bestellten Leitern/Leiterinnen der Fachämter“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses“ durch die Worte „Das Amt für Jugend und Familie unterstützt die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses“ ersetzt. Der Satzteil „und vollzieht dessen Beschlüsse“ wird gestrichen.
- d) An Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses obliegt dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Fachamt nach § 1 Abs. 1.“

#### 3) § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Leiter/Leiterinnen der Fachämter nach § 1 Abs. 1,“
- 4) In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des/der Jugendamtsleiter/s/in“ durch die Worte „der Leiter/Leiterinnen der Fachämter nach § 1 Abs. 1“ ersetzt.
- 5) In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der/dem Jugendamtsleiter/in“ durch die Worte „dem/der Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie“ ersetzt.
- 6) In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den/die Jugendamtsleiter/in“ durch die Worte „den/die Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 3. Januar 2017  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt

#### Stadtratsbeschluss vom 01.12.2016

#### I. Präambel

Im Interesse einer verstärkten Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt hat der Stadtrat am 27.08.2009 beschlossen, den Bezirksausschüssen jährlich einen Grundbetrag für Investitionen ortsteilbezogener Angelegenheiten und Projekte zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Grundbetrags wird jährlich im Rahmen der Haushalt- und Finanzplanung entschieden.

#### II. Zweck der Mittelverwendung und Aufgabenbereiche

1. Die vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel können für alle Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für kommunale Aufgaben eingesetzt werden.
2. Sie können auch für freiwillige Aufgaben verwendet werden, sofern nicht zwingende rechtliche oder fachliche Gründe dagegenstehen.
3. Dies gilt für folgende Aufgabenbereiche:
  - 3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere: Umweltschutz, Brand- und Katastrophenschutz),
  - 3.2 Schulen (staatlich oder staatlich anerkannt),
  - 3.3 Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege,

- 3.4 Soziale Sicherung (insbesondere: Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege),
- 3.5 Gesundheit, Sport, Erholung (z.B. Park- und Grünanlagen, Naherholung sowie Sport- und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten) bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Jahr und BZA,
- 3.6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr,
- 3.7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung.
4. Investitionen von Vereinen und Organisationen für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben können bezuschusst werden, wenn
  - 4.1 an der Erfüllung der Maßnahme ein öffentliches Interesse besteht,
  - 4.2 die Maßnahme ohne Bezuschussung der Stadt Ingolstadt nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann und
  - 4.3 die Bezuschussung keinen Ersatz für Eigenmittel des Trägers oder Zuschüsse Dritter darstellt.
5. Investitionen sind Anschaffungs- und Herstellungskosten (nicht aber Personalkosten) einschließlich der Anschaffung beweglicher Sachen mit einem Wert von mehr als 410 € netto (§ 87 Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 3.2 KommHV-Kameralistik). Dies sind insbesondere:
  - 5.1 Aufwendungen und Ausstattungen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (u. a. Brandschutz, technische Hilfeleistungen, Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren),
  - 5.2 Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung der Benachteiligungen i. S. d. Art. 4 BayGG (Förderung Barrierefreiheit),
  - 5.3 Aufwendungen im öffentlichen Raum im Umfeld von Kirchen und anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie für die Außensanierung von Kirchen,
  - 5.4 Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung für Gebäude, die für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sind,
  - 5.5 Investitionen für Sport- und Hilfsgeräte.

#### 6. Außerhalb von investiven Maßnahmen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- 6.1 Erhaltungsaufwand bei städtischen Einrichtungen und Anlagen sowie Maßnahmen zum Substanzerhalt unter gestalterischen, technischen oder optischen Aspekten,
  - 6.2 Aufwendungen für grünpflegerische Maßnahmen in Einrichtungen und Anlagen der Stadt Ingolstadt und zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
  - 6.3 Erhaltungsaufwand für die Instandhaltung der technischen Ausstattung der Bezirksausschüsse.
7. Ohne Bindung an die Investitionsgrenze können die Bezirksausschüsse jährlich einen Gesamtbetrag bis zu 5.000 € für Projekte, die unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegen, verwenden.

#### III. Nicht förderfähig sind:

1. Zuwendungen an Einzelpersonen, Vereine, und Organisationen für:
  - Lager- und Werkstatt Räume, Garagen, Container u. ä.
  - EDV Hard- und Software
  - Fahrzeuge aller Art
  - Waffen aller Art
  - Kunstwerke/Kunstobjekte
  - lfd. Sach- und Betriebsausgaben
  - persönliche Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (z.B. Bekleidung).
2. Gebrauchsgegenstände (z. B. für Küchen, Aufenthaltsräume, Büros, Verensheime), soweit sie nicht für die Erfüllung von der Stadt übertragener Aufgaben erforderlich sind.
3. Sozial- und Transferleistungen an Dritte als Ersatz oder Ergänzung zu gesetzlichen Leistungen.
4. Doppelförderungen aus städtischen Finanzmitteln. Finanzmittel aus dem Bürgerhaushalt können auf Wunsch des Bezirksausschusses vorrangig eingesetzt werden, d.h. unter Ausschluss anderer städtischer Zuschüsse.

#### IV. Höhe der Zuwendungen und Zuschüsse

1. Zuschüsse für öffentliche Einrichtungen der Stadt bis zu 100 v. H.
2. Grünpflegerische Gestaltung im öffentlichen Raum, Verbesserung des Wohnumfelds bis zu 100 v. H.
3. Außensanierungen von Kirchen (Höchstbetrag 20.000 € je Maßnahme)
4. Investitionszuschüsse an Vereine und Organisationen
  - a) für Kindertagesstätten (Höchstbetrag 20.000 €)
    - Spielplätze bis zu 80 v. H.
    - sonstige Investitionen bis zu 30 v. H.
  - b) sonstige Maßnahmen bis zu 30 v. H. (bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €)
5. Sport- und Hilfsgeräte (bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €)
6. Unter der Investitionsgrenze von 410 € gem. Abschnitt II Nr. 7 bis zu 100 v. H.

Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Brutto-Gestehungskosten (d. h. einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) abzüglich gewährter Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti, ohne Versand-, Versicherungs- und Transport- bzw. Verpackungskosten. Im Falle des Vorsteuerabzugs ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

#### V. Antragsverfahren

Das Hauptamt ist zentrale Koordinierungsstelle, sowohl innerhalb der Verwaltung, als auch zwischen der Fachverwaltung und den Bezirksausschüssen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beim Vollzug des Bürgerhaushalts sind von diesem federführend zu behandeln. Für den Vollzug des Bürgerhaushalts sind folgende Verfahrensschritte maßgeblich:

1. Bekanntgabe der Mittel an die Bezirksausschüsse:  
Das Hauptamt gibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Stadtrat bis zum 15. Februar eines jeden Jahres das jeweils für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Gesamtbudget und den Grundbetrag pro Einwohner bekannt. Maßstab für die Zuweisung der Teilbudgets ist die nach der amtlichen Statistik ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Stadtbezirken zum 31.12. des Vorvorjahres (z. B. Einwohnerstand zum 31.12.2009 für den Haushalt 2011).
2. Vorberatungen in den Bezirksausschüssen  
Die Bezirksausschüsse beraten die Vorschläge für Maßnahmen und Projekte für das folgende Haushaltsjahr. Vorschläge für den Bürgerhaushalt können von den Mitgliedern der Bezirksausschüsse selbst oder von Bürgern formlos oder über den städtischen Internetauftritt eingebracht werden. Die von den Bezirksausschüssen beauftragten Vorschläge sind mit Prioritäten-Angaben dem Hauptamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres mitzuteilen.
3. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Vorschlägen der Bezirksausschüsse:

#### – Nr. 3

Mittwoch, 18.01.2017

### INHALT

#### Hauptamt

Bezirksausschusssitzung II

#### Rechtsamt

– Änderungssatzung Jugendamt  
– Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt

#### Stadtplanungsamt

Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 112 R

#### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

#### Berufsbildungszentrum Gesundheit Ingolstadt

Aufnahme Berufsfachschulen

#### Standes- u. Bestattungsamt

Öffentliche Ausschreibung

#### Hoch- u. Tiefbaureferat

Ausschreibung im Offenen Verfahren

#### Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jagdversammlung Pettenhofen-Mühlhausen

Die Referate/Fachämter prüfen die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Vorschläge und stellen die Kosten für die Umsetzung und mögliche Folgekosten fest. Die ermittelten Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen werden neben der fachlichen Stellungnahme den Bezirksausschüssen bis zum 15. Juli über das Hauptamt bekannt gegeben/zugeleitet.

#### 4. Beschlussfassung in den Bezirksausschüssen

Die Bezirksausschüsse beraten über die Stellungnahmen der Verwaltung und stellen ihre Anträge bis zum 15. September für das folgende Haushaltsjahr. Mittelübertragungen auf das bzw. die Folgejahr/e sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 4.1 die Finanzmittel müssen grundsätzlich durch entsprechende Projektgenehmigung gebunden sein,
- 4.2 die Übertragung ist grundsätzlich auf zwei Haushaltsjahre begrenzt. Im Sinne einer flexiblen Behandlung und einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der BayGO und der KommHV sollen die Maßnahmen bis zum 15.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr von den Bezirksausschüssen beim Hauptamt angemeldet werden. Maximal 50% der Mittel können pauschal eingestellt werden.

#### 5. Entscheidung über die Anträge/Projekte

Die Fachverwaltung führt für die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Maßnahmen die Projektgenehmigungen durch den Stadtrat bzw. den Oberbürgermeister herbei und beantragt die Aufnahme der erforderlichen Finanzmittel in den Haushalt des Folgejahres. In den Anträgen zur Projektgenehmigung sind evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksausschuss und der Fachverwaltung darzustellen.

Beabsichtigte Ablehnungen der Fachverwaltung sind dem Hauptamt vorab vorzulegen. Die Bezirksausschüsse können eine abschließende Überprüfung abgelehnter Anträge durch den Finanz- und Personalausschuss beim Hauptamt beantragen. Über die Entscheidung des Stadtrats bzw. des Oberbürgermeisters sind die Kämmererei sowie die betroffenen Fachämter vom Hauptamt zu informieren.

#### 6. Umsetzung und Rechnungslegung

Die Fachämter setzen die Aufträge im Folgejahr bis zum Haushaltsabschluss um und begleichen die Rechnungen in Abstimmung mit der Kämmererei. Sie holen die erforderlichen Einzelprojektgenehmigungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrats ein. Die städtische Vergabeordnung sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Fachämter teilen in Abstimmung mit der Kämmererei dem Hauptamt das Ergebnis mit.

#### 7. Projekt- und Finanzbericht

Vom Presse- und Informationsamt wird in Abstimmung mit den Fachämtern und der Kämmererei jährlich im Internet ein Projekt- und Finanzbericht veröffentlicht. Ebenso erfolgt in Abstimmung mit den Fachämtern ein Bericht des Hauptamtes über die Umsetzung der einzelnen Projekte und Maßnahmen der Bezirksausschüsse, um die Bürgerschaft zeitnah und so umfassend wie möglich zu informieren.

#### 8. Fortlaufende Abstimmungsgespräche

Den Mitgliedern der Bezirksausschüsse werden nach Bedarf fortlaufende Abstimmungsgespräche vom Hauptamt mit Unterstützung der Kämmererei angeboten, um sie insbesondere mit den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts und der Fortschreibung des Verfahrens vertraut zu machen.

#### VI. Inkraft treten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 08.06.2011 außer Kraft.

Ingolstadt, den 29.12.2016  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 112 R „Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 01.12.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 112 R „Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (\*) die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 141, 142, 143/1\*, 145/11, und 150/48\* der Gemarkung Unsernherrn.

Das Bebauungsplangebiet liegt ca. 3,8 km Luftlinie südlich vom Stadtkern der Stadt Ingolstadt, am südlichen Rand des Ortsteils Ringsee.

Anlass der Planung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im gesamten Stadtgebiet von Ingolstadt, die vom Angebot bei Weitem nicht gedeckt werden kann.

Der Bebauungsplan umfasst 13 Parzellen für Einzel-, Doppel-, Reihen-, Gartenhof- und Mehrfamilienhäuser. Damit ergibt sich ein prognostizierter Einwohnerzuwachs von ca. 60 - 70 Einwohnern. Mit der westlichen Parzelle ist zusätzlich eine Gemeinbedarfsfläche für die Verlagerung der Freiwilligen Feuerwehr Ringsee vorgesehen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist den zur Überplanung anstehenden Bereich als landwirtschaftliche Fläche aus.

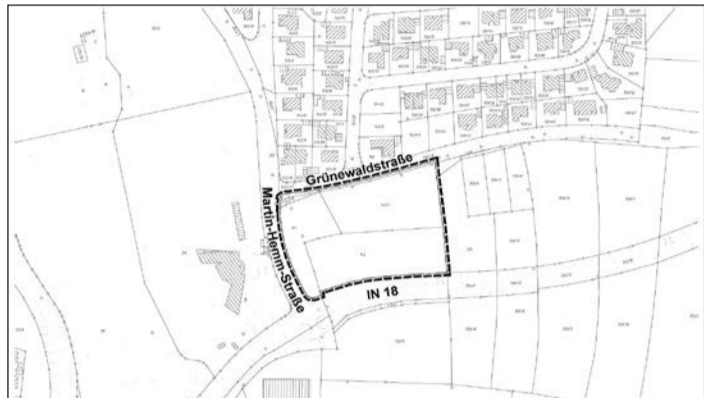


Daher wird der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens geändert.

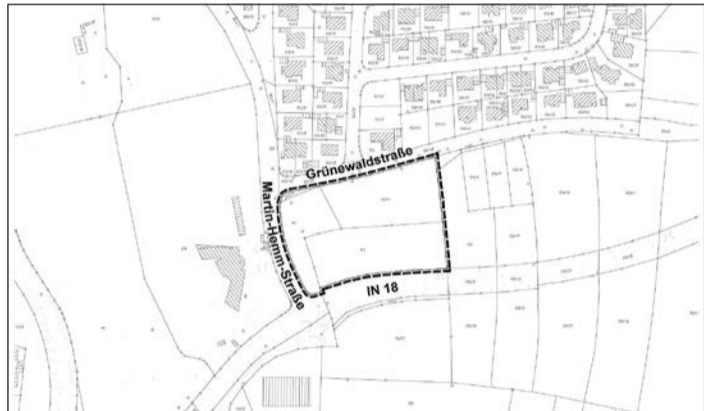
#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **23.01.2017 – 24.02.2017** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben\\_in\\_Ingolstadt/Plänen\\_&\\_Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Plänen_&_Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 112 R „Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 12.01.2017 (Az.:03720-16-09)

**Vorhaben/Betreff:** Neubau eines Büro- und Wohngebäudes (4 WE) mit 2 Einzelgaragen; hier: Tektur zur Baugenehmig. v. 28.01.2016, Az. 255-15, Änderung der Stellplätze

**Grundstück:** Ingolstadt, Feldkirchener Straße 22a  
**Gemarkung:** Ingolstadt  
**Flur-Nr.:** 3994/12

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 12.01.2017). Geplant ist

**Neubau eines Büro- und Wohngebäudes (4 WE) mit 2 Einzelgaragen hier: Tektur zur Baugenehmig. v. 28.01.2016, Az. 255-15, Änderung der Stellplätze**

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Bekanntmachung

**Verlegung der Staatsstraße St 2229 im Bereich des Bahnübergangs Nürnberger Straße und Verlängerung der Kreisstraße IN 19 (Schneller Weg) Bau-km 0+847,78 – Bau-km 1+900,71**

**Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff BayStrWG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 22.12.2016, Az. 32-4354.3-2-1,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit  
 vom: 23.01.2017  
 bis: (einschließlich) 06.02.2017  
 im: Technischen Rathaus der Stadt Ingolstadt, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 424

während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4118, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: [http://www2.ingolstadt.de/Leben\\_in\\_Ingolstadt/Plänen\\_Bauen/Ingolstadt\\_baut/Tiefbauprojekte/](http://www2.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Plänen_Bauen/Ingolstadt_baut/Tiefbauprojekte/)

Ingolstadt, 12.01.2017  
 Christian Lösel

### Aufnahme in die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt am Berufsbildungszentrum Gesundheit für das Schuljahr 2017/18

**Krankenpflege-, Logopädie- und Physiotherapieausbildung mit ausbildungsintegrierendem Studium**

#### Erwerb der Fachhochschulreife „Berufsausbildung und Fachhochschulreife“

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt schreibt die Aufnahme der Schüler für seine nachstehend genannten Berufsfachschulen aus.

Anträge um Aufnahme sind bis spätestens **28. Februar 2017** schriftlich oder online beim Sekretariat des Berufsbildungszentrums Gesundheit Ingolstadt, Krumenauerstraße 23, 85049 Ingolstadt, einzureichen.

Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Bewerbungsbogen (zu erhalten bei der Schulverwaltung oder zum Download im Internet)
- ein handgeschriebener Lebenslauf
- das Zeugnis der 10. Jahrgangsstufe bzw. das Zwischenzeugnis (Abiturienten sollen noch zusätzlich das Abiturzeugnis bzw. das Zwischenzeugnis der 13. Jahrgangsstufe vorlegen) oder, sofern die Aufnahmevoraussetzungen es zulassen, ein anderes Zeugnis, das die Voraussetzungen zum Besuch der Schule erkennen lässt (z.B. Volksschule, Berufsschulabschluss- und Lehrabschlusszeugnis) bei Pflegefachhelfer: Nachweis des Hauptschulabschlusses
- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für den jeweiligen Beruf
- ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerber nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule übertreten
- ein neueres Lichtbild
- ein kleines, mit 0,70 € frankiertes Kuvert zur Bestätigung des Antrags und einen großen, ausreichend frankierten Umschlag, jeweils mit der Anschrift des Antragstellers, falls Nachricht über Bewerbungseingang und evtl. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird.

Auskünfte erteilt die Schulverwaltung des Berufsbildungszentrums (BBZ) Gesundheit Ingolstadt, Tel. 0841/880-1701 bis 1706, Fax Nr. 0841/8801709. Hier erhalten Sie auch den weitere Informationen, Bewerbungsbögen und Vordrucke für das ärztliche Attest. Alle Unterlagen stehen auch auf der Internetseite [www.bbz-ingolstadt.de](http://www.bbz-ingolstadt.de) zum Download bereit. E-mail: [bbz@bbz-ingolstadt.de](mailto:bbz@bbz-ingolstadt.de)

**Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der online-Bewerbung über unsere Homepage!**

#### 1. Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflege

Voraussetzungen (§ 5 Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege – KrPflG – vom 16. Juli 2003) für den Zugang zur Ausbildung als **Gesundheits- und Krankenpfleger/in** sind:

- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
- der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder
- der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung, zusammen mit
- einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
- einer Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(in) oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Beginn für die dreijährige Ausbildung ist am 01.10.2016 und am 01.04.2017.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH eine monatliche Ausbildungsvergütung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

#### 2. Ausbildungsintegrierender Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft

Die Bewerbung um einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt setzt die Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflege und den damit verbundenen Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH voraus. 20 Studienplätze pro Erstsemester in diesem Studiengang sind für Schülerinnen und Schüler der Krankenpflegeausbildung im BBZ Gesundheit Ingolstadt vorgesehen. Bei Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der gesundheitlichen Eignung für den Beruf der/des Gesundheits- und Krankenpflegers/in können Sie sich um einen Ausbildungsplatz bewerben. Die Einschreibung an der KU Eichstätt-Ingolstadt ist nur mit der Aufnahme an unserer Schule möglich. Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage [www.bbz-ingolstadt.de](http://www.bbz-ingolstadt.de) und [www.ku.de/swf/bachelorstudiengang-pflegewissenschaft-teilzeit/](http://www.ku.de/swf/bachelorstudiengang-pflegewissenschaft-teilzeit/)

#### 3. Aufnahme in die Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten

#### 4. Aufnahme in die Berufsfachschule für Ergotherapie

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Schulen sind:

- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
- der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Die Ausbildung dauert vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2020. Unterrichtsbeginn ist nach den Sommerferien am 12. September 2017

#### 5. Aufnahme in die Berufsfachschule für Physiotherapie

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Schule sind:

- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
- der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach Hauptschulabschluss

oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Die Ausbildung dauert vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2020. Unterrichtsbeginn ist nach den Sommerferien am 12. September 2017

#### 6. Ausbildungsintegrierendes Studium Physiotherapie an den Technischen Hochschulen Regensburg oder Deggendorf

Aufgenommene Bewerber(innen) der Berufsfachschule für Physiotherapie mit Hochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife können durch ausbildungsbegleitende Veranstaltungen an den oben genannten Hochschulen den ersten Studienabschnitt der Bachelor-Studiengänge angewandte Gesundheitswissenschaften teilnehmen. Bitte vermerken Sie auf dem Bewerbungsschreiben Ihren Studienwunsch. Die Bewerbung für das Studium setzt einen Ausbildungsplatz an unserer Schule voraus.

Nähere Informationen dazu: [www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-physiotherapie.html](http://www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-physiotherapie.html) oder [www.th-deg.de/de/agw/studiengaenge/agw-b](http://www.th-deg.de/de/agw/studiengaenge/agw-b)

#### 7. Aufnahme in die Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule sind:

- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
- der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder
- der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern die Bewerber
- eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht haben oder
- eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen haben oder
- die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(in) bzw. Pflegefachhelfer(in) haben.

Die Ausbildung dauert vom 1.10.2017 bis 30.09.2020.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH eine monatliche Ausbildungsvergütung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

#### 8. Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfen

Die Ausbildung zur/m **Pflegefachhelfer/in (Krankenpflege)** erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften (Berufsschulordnung Pflegeberufe). Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- grundsätzlich die Vollendung des 17. Lebensjahres bei Beginn der Ausbildung (Ausnahmen sind möglich)
- der Abschluss der Mittelschule (Hauptschulabschluss) oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
- die gesundheitliche Eignung für den Beruf.

Die Ausbildung dauert ein Schuljahr (12.09.2017 bis 31.07.2018)

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Abschluss eines Praktikantenvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH eine monatliche Praktikantenvergütung.

#### 9. Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie

Der Bewerbungszeitraum für alle öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie in Bayern wurde vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. Die nächsten Bewerbungen für diese Schule können deshalb nur in der Zeit vom 1.-30.11.2017 für das Schuljahr 2018/19 eingereicht werden.

Einzelheiten zum ausbildungsintegrierendem Studium: [www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-logopaedie.html](http://www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-logopaedie.html)

#### Erwerb der Fachhochschulreife

Bewerber/innen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses können sich für den Schulversuch „Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (Doppelqualifizierung) anmelden. Nach Aufnahme in eine der **dreijährigen Berufsfachschulen** des Gesundheitswesens wird eine Entscheidung auf Zulassung zu diesem Zusatzangebot getroffen. Dazu ist Zusatzunterricht in den vorher genannten Allgemein bildenden Fächern zu belegen. Näheres dazu finden Sie ebenfalls auf der Homepage des BBZ Gesundheit Ingolstadt.

Wir weisen darauf hin, dass die Durchführung dieser Doppelqualifizierung nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl stattfinden kann.

#### Gemeinsamer Hinweis für alle Schulen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die jeweilige Berufsfachschule. Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem leistungsorientierten Auswahlverfahren und z. T. an einem Aufnahmegespräch bzw. -test teil, falls die Bewerberzahl die freien Schulplätze um ein Vielfaches übersteigt. Das Verfahren ist bei den einzelnen Schulen unterschiedlich und ist in der jeweiligen Aufnahmesatzung festgelegt.

Die Bewerber/innen erhalten sobald als möglich, spätestens jedoch bis Ende April 2017 endgültigen Bescheid über die Aufnahme. Bitte sehen Sie vor diesem Termin von Nachfragen ab.

#### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de) beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**Ausbau Ostumfahrung Etting, 3. BA, Lichtsignalanlagen Nr. 62-001-2017**  
 Einreichungstermin: 13.02.2017 um 24:00 Uhr Ausführungsort: Ingolstadt  
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

#### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Standes- und Bestattungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Bestattungsamt, Grabmacher- und Beerdigungstätigkeiten Nr. 34-001-2017**  
 Einreichungstermin: 03.02.2017 um 23:59 Uhr Ausführungsort: Ingolstadt  
 Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de). Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

#### Einladung Jagdversammlung Pettenhofen-Mühlhausen

Am Sonntag, 05.02.2017 findet um 18.00 Uhr im Gasthaus Wanger in Pettenhofen die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pettenhofen-Mühlhausen statt, zu der hiermit alle Eigentümer oder Nutznießer jagdbarer Grundstücke in den Ortsteilen Pettenhofen und Mühlhausen eingeladen werden.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Bekanntgabe der Niederschriften, Berichte des Jagdvorstehers, des Kassiers, der Kassenprüfer und der Wegebaumeister
2. Entlastung des Vorstands
3. Beschlussfassung über Optionserklärung zur Umsatzsteuer
4. Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Jagdessen statt, zu dem auch die Ehefrauen eingeladen sind.